



STADTVERWALTUNG BORNHEIM

Postanschrift: Postfach 1140, 53308 Bornheim
Rathaus: Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 945-0, Fax: 02222 945-126
Bürgermail: info@stadt-bornheim.de
Homepage: www.bornheim.de

Amt für Kinder, Jugend und Familien:
 Brunnenallee 31, 53332 Bornheim, ☎02222 9437-0

Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infocenter:
 Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr
 Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr
 Freitag 07:30 - 12:30 Uhr
 Terminvereinbarung unter ☎02222 945-181 oder -182

Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:
 Montag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten Amt für Soziales, Wohnen und Inklusion:
 mittwochs geschlossen

Öffnungszeiten der übrigen Ämter:
 Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag zusätzlich 15:00 - 18:00 Uhr

Nähere Informationen: www.bornheim.de/oeffnungszeiten

Besucher aller Dienststellen müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Es gilt die 3G-Pflicht.

BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr. Anmeldung notwendig unter ☎02222 945-101

FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden in ihren Büros im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG. an.
CDU ☎02222 9956325, cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de
SPD ☎02222 9956331, fraktion@spd-bornheim.nrw
Bündnis 90/Die Grünen ☎02222 9956328, 0151 20746104, gruene@rat.stadt-bornheim.de
UWG/Forum ☎02222 9956345, h.g.feldenkirchen@t-online.de
FDP ☎02222 9956355, fraktion@fdp-bornheim.de
ABB ☎0151-7221101, bornheimer123@yahoo.de

IMPRESSUM

V.i.S.d.P. NW: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Redaktion: Rainer Schumann, Pressestelle, ☎02222 945-235, pressestelle@stadt-bornheim.de

Die nächsten Sitzungen

Feuerwehrausschuss
 Donnerstag, 03.03.2022, 18 Uhr

Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie
 Dienstag, 08.03.2022, 18 Uhr

Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt
 Mittwoch, 09.03.2022, 18 Uhr

Rechnungsprüfungsausschuss
 Dienstag, 15.03.2022, 18 Uhr

Ausschuss für Stadtentwicklung
 Mittwoch, 16.03.2022, 18 Uhr

Stadtrat
 Donnerstag, 17.03.2022, 18 Uhr,
 Rheinhalle, Rheinstraße 201, Hersel

Die Sitzungen sind öffentlich und finden – soweit nicht anders angegeben – im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2, statt.

Die Termine gelten vorbehaltlich möglicher Einschränkungen.

Bitte beachten Sie zur Teilnahme die aktuell geltende Coronaschutzverordnung.

Es steht nur eine begrenzte Anzahl an Publikumsplätzen zur Verfügung.

Diese werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.

Anmeldungen können per E-Mail an claudia.gronewald@stadt-bornheim.de oder telefonisch unter 02222 945-218 erfolgen.

In den Sitzungsräumlichkeiten ist durchgängig eine FFP2-Maske zu tragen.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Dies ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Die Teilnehmer*innen müssen außerdem vollständig geimpft oder genesen sein oder über einen bescheinigten höchstens 24 Stunden zurückliegenden negativen Corona-Antigen-Schnell- oder PCR-Test verfügen. Vor Ort kann rechtzeitig vor der Sitzung ein beauftragter kostenfreier Selbsttest durchgeführt werden. Die Nachweise sind am Eingang vorzuzeigen.

Aktuelle Informationen im Internet unter www.bornheim.de oder unter session.stadt-bornheim.de.

Stadtverwaltung nur an Rosenmontag geschlossen

Auch über die Karnevalstage können Bürgerinnen und Bürger ihre Anliegen bei der Bornheimer Stadtverwaltung erledigen. Ausschließlich am Rosenmontag, 28. Februar 2022, sind alle Dienst- und Außenstellen geschlossen. Dies gilt auch für Kitas, Stadtbücherei und Volkshochschule. An Rosenmontag bleibt auch das Kundenzentrum des Stadtbetriebs geschlossen. Im Notfall – zum Beispiel bei Rohrbrüchen, Schäden im Kanalnetz und zur Sicherstellung der Wasserversorgung – sowie bei Störungen der Straßenbeleuchtung ist der Stadtbetrieb Bornheim rund um die Uhr erreichbar unter 02227 9320-77.

An allen anderen Karnevalstagen steht den Bürgerinnen und Bürgern das gesamte Dienstleistungsangebot der Stadtverwaltung wie gewohnt zur Verfügung. Das Rathaus ist geöffnet an Weibersonntag, 24. Februar, von 7.30 bis 18 Uhr, am Karnevalsfreitag, 25. Februar, von 7.30 bis 12.30 Uhr und am Karnevalsdienstag, 1. März, von 7.30 bis 16 Uhr.

>Termine beim Bürgerbüro können bequem online reserviert werden: www.bornheim.de/terminvereinbaren

STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim
Telefon: 02227 9320-0, Fax: 02227 9320-33
E-Mail: sbbmail@sbbonline.de
Homepage: www.stadtbetrieb-bornheim.de

Öffnungszeiten Friedhofsverwaltung:
 Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
 Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten für Grünabfälle und Elektroschrott:
 Montag 12:00 - 16:00 Uhr
 Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
 I. + 3. Sa. im Monat 09:00 - 13:00 Uhr

SERVICE

24-Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung: ☎02227 9320-77 oder Störungsmeldung unter www.stadtbetrieb-bornheim.de

HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 3716
Zugang nur mit Online-Ticket!

Aktuelle Infos und Tickets gibt es unter:
www.hallenfreizeitbad.de

STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 938-565, Fax: 02222 938-567
E-Mail: stadtbuecherei@stadt-bornheim.de
Homepage: www.bornheim.de/stadtbuecherei

VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 945-460, Fax: 02222 945-115
E-Mail: info@vhs-bornheim-alfter.de
Homepage: www.vhs-bornheim-alfter.de

ENERGIEBERATUNG

Kostenlose telefonische Energieberatung der Klimaregion Rhein-Voreifel in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW am 16. März 2022 von 14 bis 17.45 Uhr, Anmeldung erforderlich unter: ☎02222 945-285, tobias.gethke@stadt-bornheim.de



Umlegung Sechtem - Bereich des Bebauungsplanes Se 21 in der Ortschaft Sechtem, Umlegungsbeschluss

Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim

1. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 23.11.2021 beschlossen, gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung und unter Bezugnahme auf die gemäß § 46 Abs. 1 BauGB vom Rat der Stadt Bornheim am 30.01.2020 beschlossene Anordnung der Umlegung für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem die Umlegung für die u.a. Flurstücke einzuleiten.

Die Umlegung erhält die Bezeichnung „Sechtem Se 21 (Erfurter Straße)“
 Das Umlegungsgebiet umfasst einen Bereich östlich der Bahnhofstraße (Abschnitt L 190) und südlich des Eichholzweges (Abschnitt L 190) tlw. bis zur K 42 und einzelne westlich und nördlich der L 190 gelegene Flächen und ist aus der beiliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Das Umlegungsgebiet umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Sechtem,

Flur 9:
 Flurstücke 35, 36, 39, 40, 41, 42, 44, 66, 67, 85, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 119, 121, 124, 127, 129, 155, 156, 159, 160, 161, 162, 174, 175, 176, 181, 182, 183, 184, 185, 190, 195, 636, 638, 641, 643, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661 (tlw.), 669, 684, 685, 686 (tlw.), 688 (tlw.).

Flur 10:
 Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6/2, 7, 8, 10, 11, 13 (tlw.), 15, 18, 19, 20, 21, 22 (tlw.), 38, 39, 40, 41 (tlw.), 42, 43, 44, 45, 46, 48/1, 48/2, 48/3, 54, 55, 56, 57 (tlw.), 58 (tlw.), 59 (tlw.), 63 (tlw.), 68 (tlw.), 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78.

Flur 13:
 Flurstücke 2, 5, 64/1 (tlw.), 66 (tlw.), 68 (tlw.), 69 (tlw.), 70 (tlw.), 85 (tlw.), 86 (tlw.), 90 (tlw.), 96/3, 97/3, 100, 114, 118, 119, 120, 136 (tlw.), 137 (tlw.), 138 (tlw.), 139 (tlw.), 140 (tlw.), 141, 150 (tlw.), 182, 184 (tlw.), 187, 188 (tlw.), 189 (tlw.), 199 (tlw.), 202 (tlw.), 203, 204 (tlw.).

Flur 18:
 Flurstücke 595, 743 (tlw.), 989 (tlw.), 1753 (tlw.).

Flur 21:
 Flurstücke 2, 9, 10, 11, 12, 66/1 (tlw.), 69 (tlw.), 76, 79, 113, 114, 185, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361.

Dieser Umlegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 50 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

2. Beteiligte des Umlegungsverfahrens sind:

- die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
- die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
- die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruches mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt (vgl. Ziffer 3b),
- die Stadt Bornheim,
- unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
- die Erschließungsträger.

3. Anmeldung von unbekanntem Rechten

- Gemäß § 50 Abs. 2, 3, 4 BauGB werden die Inhaber von Rechten, die aus dem Grund-

buch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechnen, aufgefordert, diese innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung bei der unter der „Rechtsbehelfsbelehrung“ genannten Stelle anzumelden.

- Die in Ziffer 2c) bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung Ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.
- Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird von dem Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB).
- Werden Rechte erst nach Ablauf der in Ziff. 3a) bezeichneten Frist gemeldet oder nach Ablauf der in Ziff. 3c) gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muß ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).
- Der Inhaber eines in Ziff. 3a) bezeichneten Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem- gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

4. Verfügungs- und Veränderungssperre

Gemäß § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet „Umlegung Sechtem Se 21 (Erfurter Straße)“ nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

- ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstückteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
- erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
- nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

5. Vorkaufsrecht der Gemeinde

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Gemeinde an den in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücken für die Dauer des Umlegungsverfahrens ein Vorkaufsrecht zu.

6. Vorarbeiten auf den Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde zur Vorbereitung der von ihnen nach dem BauGB zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Abmarkungen oder ähnliche Arbeiten ausführen

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Der unter 1. aufgeführte Beschluss über die Einleitung der Umlegung (Umlegungsbeschluss) kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 217 BauGB angefochten werden. Die Frist hierfür beträgt sechs Wochen ab der Bekanntmachung. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses beim Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Beschluss) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

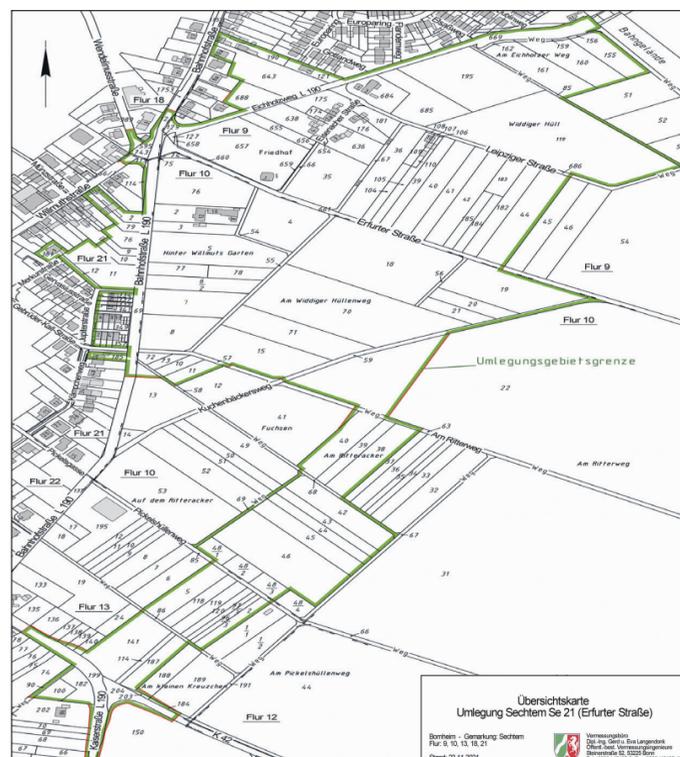
Falls die Frist zur Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, in Köln. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Bornheim, den 09.02.2022

gez. Stephan Liermann

Vorsitzender des Umlegungsausschusses





Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 100763, 47707 Krefeld

Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Mit der Messung von Radon in der Bodenluft an weiteren 260 Stellen in Nordrhein-Westfalen wird das Messprogramm der Jahre 2019 – 2021 im Jahr 2022 fortgesetzt. Der GD NRW plant und führt auch dieses Messprogramm im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen durch.

Ziel des Messprogrammes der Jahre 2019 – 2021 war es, eine aussagekräftige Datenbasis für die mögliche Ausweisung von Radon-Vorsorgegebieten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz zu schaffen und das Messstellennetz erheblich zu verdichten. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht in Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit, Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen.

Die Datenbasis wurde durch die insgesamt 440 Messungen deutlich verbessert, um eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch Radon noch sicherer beurteilen zu können. Die Datenverdichtung wird 2022 mit weiteren 260 Radon-Bodenluftmessungen fortgeführt.

Zeitraum **März 2022 bis August 2022**

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, um die erforderlichen Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm

bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Im Dienste der Allgemeinheit wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Ludger Krahn: krahn@gd.nrw.de, 02151 897-239

Christa Claßen: christa.classen@gd.nrw.de, 02151 897-295